

# **Mustersatzung Gebietsverband im Diözesanverband Trier**

## **§ 1 Bestimmung, Struktur und Name**

Alle dem Diözesanverband Trier angehörenden Kolpingsfamilien im Gebiet NN bilden das „Kolpingwerk Gebietsverband NN“.  
Gründung, Änderung und Auflösung des Gebietsverbandes NN bedürfen der Genehmigung des Diözesanverbandes des Kolpingwerkes Trier:

## **§ 2 Sitz**

Sitz des Gebietsverbandes ist NN.

## **§ 3 Ziele und Aufgaben**

Ziele und Aufgaben des Gebietsverbandes NN sind:

1. Ziele und Aufgaben aus der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier zu unterstützen.
2. Kontakte mit dem Diözesanverband zu pflegen.
3. das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mitzutragen
4. verbandliche Bildungsarbeit in Absprache mit dem Diözesanverband in Eigenverantwortung anzuregen, zu planen und durchzuführen
5. die Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen

## **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Gebietsverbandes NN sind die dem Diözesanverband Trier angehörenden Kolpingsfamilien in den Kolping-Bezirksverbänden NN.  
Ausnahmen von dieser Regelung sind auf Antrag der Bezirksverbände vom Diözesanverband zu beschließen:

## **§ 5 Organe**

Organe des Gebietsverbandes sind:  
a. die Gebietsversammlung  
b. der Gebietsvorstand

## **§ 6 Gebietsversammlung**

Die Gebietsversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Gebietsverbandes NN

Ihr gehören mit Sitz und Stimme an:

- a. die Mitglieder des Gebietsvorstandes
- b. je zwei Delegierte der Vorstände jedes Bezirksverbandes
- c. je zwei Delegierte der Vorstände jeder Kolpingsfamilie
- d. die Bezirkspräsidenten
- e. das Diözesanpräsidium

Mit beratender Stimme:  
- der Diözesanvorstand

Die Gebietsversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.  
Sie wählt den Gebietsvorsitzenden und entlastet den Gebietsvorstand.  
Sie behandelt und beschließt alle wesentlichen Aufgaben, die den Gebietsverband betreffen.

## **§ 7 Gebietvorstand**

Der Gebietsvorstand ist Leitungsorgan des Gebietsverbandes NN und besteht aus:

- a. dem/der Gebietsvorsitzenden
- b. den Bezirksvorsitzenden
- c. dem/der Diözesanvorsitzenden oder Stellvertreter
- d. dem Diözesanpräsidenten oder Stellvertreter
- e. den Mitgliedern des Diözesanarbeitskreises der Kolpingjugend aus dem Gebiet NN
- f. den hauptamtlichen Mitarbeitern des Kolpingwerkes im Gebiet NN.

Der/die Gebietsvorsitzende wird auf vier Jahre gewählt.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Gebietsvorstand NN kann sich für seine Organe eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Diözesanvorstandes bedarf, geben.

## **§ 9 Schlußbestimmung**

Beschlüsse der Organe des Gebietsverbandes NN dürfen den Satzungen und Beschlüssen übergeordneter Gremien nicht widersprechen.